





**12.** Der LM erstellt den Vorbescheid und liefert das vollständige Dossier (inkl. die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung) der 1. Instanz zur Prüfung ab. Damit beginnt die Periode, in der die Entscheidung über die Lizenzierung von der Lizenzkommission getroffen wird.

**13.** Die Lizenzkommission prüft das Dossier, welches das Lizenzgesuch, die Expertenberichte, allfällige Eingaben von Dritten, allfällige Stellungnahmen des LB und den Vorbescheid des LM enthält.

**14.** Die Lizenzkommission trifft den Entscheid, ob dem LB  
 - die beantragte Lizenz erteilt,  
 - eine andere als die beantragte Lizenz erteilt, oder  
 - die Erteilung einer Lizenz verweigert wird. Der LB wird über die Gründe informiert und hat die Möglichkeit zum Rekurs.

**C.** Der LB rekuriert innert 5 Tagen, gerechnet ab erfolgter Eröffnung des angefochtenen Entscheides. Die Rekursinstanz wird informiert.

**D.** Die Rekursinstanz tagt und prüft die Einwendungen des LB.

**E.** Falls die Rekursinstanz nach durchgeführtem Entscheidungsprozess zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen und Beweismittel eine Lizenzerteilung nicht möglich ist, setzt sie dem LB eine Verwirkungsfrist von 3 Tagen, um die zum Schutze des Rekurses notwendigen Unterlagen und Beweismitteln nachzureichen.

**F.** Die Rekursinstanz entscheidet, ob dem LB  
 - die beantragte Lizenz erteilt,  
 - eine andere als die beantragte Lizenz erteilt, oder  
 - die Erteilung einer Lizenz verweigert wird.

**15.** Die Lizenz wird erteilt.  
**G.** Die Lizenz wird nicht erteilt.

**16.** Der LM übermittelt der UEFA die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Lizenznehmern innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist